

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

№ 39

Sonnabend, den 30. September

1916

Hauslisten.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt werden, welche nach den vorgedruckten Anweisungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuzuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 28. September 1916.
Die Gemeindevorstände.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 8. Oktober bis 4. November 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotkartenscheine

Freitag, den 6. Oktober 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenscheine Nr.	1-100	nachm.	von 2-3 Uhr	
II. Bezirks	101-200	3-4			im Meldeamt
	201-300	4-5			
	301-400	2-3			
III. Bezirks	401-500	3-4			im Meldeamt
	501-600	4-5			
	601-700	2-3			
IV. Bezirks	701-800	3-4			im Sparkassenzimmer
	801-900	4-5			
	901-1000	2-3			
	1001-1100	3-4			im Gemeindekassenzimmer
	1101-1200	4-5			

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter - Haushaltungsvorstände - an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 29. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Der am 1. Oktober dieses Jahres fällige II. Termin Brandversicherungsbeiträge 1916 ist mit 1 Pfennig auf die Einheit bis längstens

den 10. Oktober dieses Jahres

an die Ortssteuereinnahme abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 24. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig und ist

spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres

bei Vermeldung des Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbesteuer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuereinfaches eingetragene Einkommen entfällt.

Reichenbrand, am 24. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

Für die Kantinenzähler von Siegmars wird kommenden

Sonntag, den 1. Oktober 1916, vorm. 10-12 Uhr

bei Herrn Rohproduktenhändler Hähnel, Kronprinzenstraße 15, hier, Alele abgegeben. Der Preis kann erst bei der Abholung bekannt gegeben werden.

Siegmars, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Der am 30. dieses Monats fällige 2. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer ist bis längstens den 21. Oktober d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Siegmars, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Brandversicherungsbeiträge.

Der am 1. Oktober dieses Jahres fällige 2. Termin Brandversicherungsbeiträge 1916 ist mit 1 Pfennig für die Brandkasseneinheit bis

längstens den 10. Oktober 1916

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Siegmars, den 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Schulgeld betr.

Am 1. Oktober dieses Jahres wird der 3. Termin Schulgeld fällig. Derselbe ist bis

längstens den 14. Oktober d. J.

an unsere Ortssteuereinnahme abzuführen.

Siegmars, den 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Die am 1. Oktober dieses Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge (2. Termin 1916) sind bis spätestens zum 10. Oktober dieses Jahres bei Vermeldung der zwangsweligen Beitreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Am 15. Oktober ist der II. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig. Derselbe ist bis spätestens zum 23. Oktober dieses Jahres an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Am 30. dieses Monats ist der II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist

spätestens zum 21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der III. Termin Wassersteuer

bis zum 14. Oktober dieses Jahres

an die Wasserwerkshaus abzuführen ist. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangswelige Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 8. Oktober bis 4. November 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotkartenscheine

Sonnabend, den 7. Oktober 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenscheine Nr.	1-100	vormittags von 9-10 Uhr
101-200	3-4	
201-300	4-5	
301-400	2-3	
401-500	3-4	

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen), zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben. Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabegzeiten die Nummern der Brotkartenscheine maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umtauschen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter - Haushaltungsvorstände - an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Neustadt, am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Lesezimmer - Siegmars.

Ab Oktober ist das Lesezimmer wieder regelmäßig

Dienstag von 8-10 Uhr für die weibliche,

Donnerstag von 8-10 Uhr für die männliche Jugend

geöffnet. Erstmals am 3. und 5. Oktober!

Eltern und Lehrherren werden erneut auf unser Jugendzimmer aufmerksam gemacht und ersucht, ihren Pflegebefohlenen den Besuch zu ermöglichen. Sie selbst aber sind jederzeit willkommen und können sich überzeugen, was die Jugendlichen unter Aufsicht treiben.

Nächsten Dienstag zugleich Anmeldung zum Herbstausflug der weiblichen Jugend am 8. Oktober.

Siegmars, den 28. September 1916. Der Ortsausflug für Jugendpflege.

Fleisch- und Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Fleischkarten auf die Zeit vom 2. bis 29. Oktober erfolgt

Montag, den 2. Oktober 1916, von 7-8 1/2 Uhr nachmittags,

die der Brotkarten auf die Zeit vom 8. Oktober bis 4. November

Sonnabend, den 7. Oktober 1916, von 7-8 1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabeflokalen durch die Vertrauensleute. Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter - Haushaltungsvorstände - an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. September 1916.

Rot- und Weißkraut.

Diejenigen Einwohner, welche noch Rot- und Weißkraut wünschen, wollen ihre Bestellung

Mittwoch, den 4. Oktober 1916,

im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 2, abgeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 29. September 1916.

Schuhwaren.

Die Abgabe der bestellten Schuhwaren erfolgt Montag, den 2. Oktober 1916, von 2-5 Uhr nachmittags im Rathaus.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. September 1916.

Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer.

Am 30. ds. Mts. ist der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbesteuer zu Chemnitz nach Höhe von 2 bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte „d“ des Einkommensteuereinfaches eingetragene Einkommen entfällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 28. September 1916.

Brotkartenausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 8. Oktober bis mit 4. November 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 7. Oktober 1916, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten,

in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

und zwar an die Haushaltungen der

Brotkartenscheine Nr.	1 bis mit 125,	nachmittags	2 Uhr,
126	250,	1/2	3
251	375,	3	3
376 und mehr,		1/2	4

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungsfällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines. An Kinder werden Brotkarten nicht ausgehändigt. Die Umschlüge der abgelassenen Brotkarten sind mitzubringen.

Den Haushaltungsvorständen liegt die Verpflichtung ob, eintretende Veränderungen im Personenbestande oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamt - Meldeamt-Zimmer - unter Vorlegung der Brothefte sowie der Brotkarten zu melden.

Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter - Haushaltungsvorstände - an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Mit Rücksicht auf die wahrzunehmen gewesene Unpünktlichkeit ist angeordnet worden, daß unpünktliche Einwohner erst an einem späteren Zeitpunkte abgefertigt werden.

Rottluff, am 27. September 1916. Der Gemeindevorstand.

Zeichnet die 5. Kriegsanleihe! Letzter Zeichnungstag 5. Oktober.